Elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Hochschulstadt Mittweida



Impressum

Herausgeber: Hochschulstadt Mittweida

Redaktion: Hochschulstadt Mittweida, RZD / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadtverwaltung: Der Oberbürgermeister

Seite 1

Ausgabe 41/2022e vom 7. Juli 2022 mit

Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates Mittweida vom 30. Juni 2022

Der Stadtrat der Stadt Mittweida fasste auf seiner öffentlichen Sitzung am Donnerstag, dem 30.06.2022, folgende Beschlüsse:

Verkauf des bebauten Flurstückes, Teilfläche aus 1205/8 der Gemarkung Mittweida an der Hainichener Str. 60/ Industrieweg Vorlage: SR/2022/059/02

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Verkauf des bebauten Flurstückes, Teilfläche aus 1205/8, der Gemarkung Mittweida mit einer Größe von ca. 3.060 m² und die Eintragung einer eventuellen Grundschuldbestellung gemäß Sachverhalt.

2 Ankauf der unbebauten Flurstücke 100/49, 100/58, 100/60, 100/63, 100/64, 100/71, 100/72, 100/76, 100/81, 100/83 u. 100/90 der Gemarkung Lauenhain am Lauenhainer Feld Vorlage: SR/2022/060/02

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Ankauf der unbebauten Flurstücke 100/49, 100/58, 100/60, 100/63, 100/64, 100/71, 100/72, 100/76, 100/81, 100/83 und 100/90 der Gemarkung Lauenhain mit einer Größe von 3.350 m² gemäß Sachverhalt.

Beschluss über die Annahme von Spenden im Zeitraum vom 06.05.2022 bis 16.06.2022 Vorlage: SR/2022/055/02

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Spenden im Zeitraum vom 06.05.2022 bis 16.06.2022 gemäß Sachverhalt anzunehmen.

4 Beschluss über die Nachtragung bzw. Berichtigung der Ersteintragung von Straßen und Wegen in das Bestandsverzeichnis der Stadt Mittweida Vorlage: SR/2022/053/03

Beschluss:

Der Rat beschließt, die nachfolgend genannten Straßen und Wege wie folgt in das Bestandsverzeichnis der Stadt Mittweida nachzutragen bzw. deren Ersteintragung zu berichtigen.

Nr.	Lagebeschreibung	Straßen- klasse	Straßenname	Antrag- steller
1	Zuwegung Goldammer	ÖFW	neu: Am Ölberg (Anschluss an BÖW 46)	Dritte
2	Talsperrenstraße 12- 12e	O / ÖFW	Talsperrenstraße	Dritte
3	Am Hackberg	BÖW	Am Hackberg (Verlängerung von BÖW 64)	Dritte
4	An der Fähre	BÖW	An der Fähre	Dritte
5	Via Mala ohne ohne	BÖW ÖFW ÖFW	Via Mala Zum Auenblick Am Lahmen Bach	Dritte
6	Wanderweg Felssturz bis Gemeindegebiets- grenze	BÖW	neu: Mühlbergsteig (Verlängerung von BÖW 17)	Dritte
7	Wanderweg Auengrund (ab Ende Auensteig – BÖW 16)	BÖW	Auensteig (Verlängerung von La BÖW 16)	Stadt
8	Gehweg zw. Frongasse und Weberstraße	O / BÖW	Quergasse	Stadt
9	Rossauer Straße	GV	Rossauer Straße	Stadt
10	Ringethaler Weg (Zufahrt Klietsch)	0	Ringethaler Weg (Zwischenteil von O 37)	Stadt
11	Diebstraße nach Bahnbrücke	ÖFW	Diebstraße	Stadt
12	Straßenstich Thomas- Mann-Str.	0	Thomas-Mann-Straße (Teil von O 101)	Stadt
13	Gehweg zw. Am Kuckucksberg und Am Schweizerwald	BÖW	neu: Kuckucksbergsteig	Stadt
14	Weg nach Liebenhain	GV	neu: Liebenhainer Weg	Stadt
15	Reiterweg	O / BÖW	Reiterweg	Stadt
16	Zufahrt Sportplatz Frankenau	BÖW	neu: Sportplatzweg	Stadt
17	Verbindung zw. Obere Dorfstr. – Wiesenweg 2	0	neu: Gutsweg	Stadt
18	Verlängerung O 153 Zschöppichen	BÖW	neu: Schlossweg	Stadt
19	Verlängerung Viersener Str. bis Gemeindegebiets- grenze	ÖFW	neu: Alte Leipziger Straße	Stadt

5 Beschluss des fortgeschriebenen Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Mittweida Vorlage: SR/2022/058/03

Beschluss:

Der Rat beschließt die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Mittweida in der vom Feuerwehrausschuss am 25.04.2022 beschlossenen Fassung.

6 Redaktionelle Überarbeitung der Feuerwehrsatzung der Stadt Mittweida Vorlage: SR/2022/065/03

Beschluss:

Der Rat beschließt eine redaktionelle Überarbeitung der Feuerwehrsatzung für die Freiwillige Feuerwehr Mittweida in der am 13.06.2022 im Feuerwehrausschuss beschlossenen Fassung.

Feuerwehrsatzung der Stadt Mittweida (mittweida.de)

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat **oder**
- 5. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, **schriftlich** geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen

gez. Schreiber Oberbürgermeister

Mittweida, den 07.07.2022